Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Neues zur Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Was ist neu bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltnahe Dienstleistungen? Diese Regelung wurde zur Bekämpfung der Schwarzarbeit schon vor einigen Jahren eingeführt. Was gibt es dazu Neues?

Ziegler: Seit 2006 wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf haushaltsnache Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gewährt, wenn eine Rechnung vorliegt und die Bezahlung nicht in bar, sondern über die Bank erfolgt. Die Steuerermäßigung wird auf die in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitskosten zuzüglich Umsatzsteuer gewährt.
Begünstigt sind haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Deshalb sind Handwerkerleistungen für den Neubau eines Hauses nicht begünstigt, weil noch kein Haushalt geführt wird.

Frage: Wie sieht es aus, wenn man schon im Haus wohnt und etwas anbaut?

Ziegler: Unser oberstes Finanzgericht, der BFH, hat am 13.07.2011 entschieden, dass bei vorhandenem Haushalt und Neubaumaßnahmen Handwerkerleistungen anzuerkennen sind. Auch, wenn zusätzlicher Wohnraum entsteht, z.B. durch den Anbau eines Wintergartens oder wenn der Garten angelegt oder umgestaltet wird. Das Urteil wurde im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist damit auch für die Finanzverwaltung bindend. Leider erkennen die Finanzämter diese Handwerkerleistungen meistens noch nicht an, wenn zusätzlicher Wohnraum entsteht.
In einem solchen Fall sollte unbedingt Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid eingelegt werden.

Frage: Das kann für Hauseigentümer ganz interessant sein.

Ziegler: Ja, interessant kann auch sein, dass eventuell auch Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung angesetzt werden können, die nicht nur auf dem Grundstück entstanden sind. Wird z.B. durch eine Firma ein Baum gefällt und entsorgt, so ist das als einheitliche Leistung begünstigt, obwohl das Entsorgen ausserhalb des Haushalts erfolgt. Vor dem BFH sind noch weitere Fälle anhängig und wir warten auf das Urteil, z.B. wenn Erschließungskosten für den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung sowohl auf dem Grundstück als auch außerhalb anfallen.
Diese Entscheidung könnte auch wichtig sein für die Beurteilung, ob die Müllabfuhr als begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung zu werten ist.